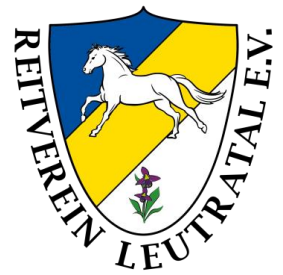


SATZUNG

Reitverein Leutratal e. V.



§ 1 Name und Ziele

- 1) Am 08.12.2005 wurde der Verein gegründet und trägt den Namen „Reitverein Leutratal e. V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 07751 Jena, Leutra Flur 127.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Reit- und Fahrsports. Dies wird verwirklicht durch:
 - Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude aller Personen, insbesondere durch Ausübung der Reitkunst und des Umgangs mit dem Pferd für Kinder und Jugendliche.
 - Förderung der Ausbildung von Reiter und Pferd für den Leistungssport wie auch für den Breiten- und Freizeitsport.
 - Förderung, Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ im Bewusstsein des Menschen.
- 3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- 1) Der Verein ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten.

Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.

Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidung seiner Organe, Grundlage hierfür ist die Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein betätigen
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein selbst nicht betätigen
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- 3) Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich (Unterschrift).
- 4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss durch die Mitgliedervollversammlung,
 - c) bei, trotz Mahnung, ausstehendem Mitgliedsbeitrag.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen.
- 7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen zwei Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft per Einschreiben schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen,
 - b) an Wettkämpfen und Veranstaltungen teilzunehmen.

- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins, im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv mitzuwirken,
 - b) das Ansehen des Vereins positiv zu mehren,
 - c) sich entsprechend der Satzung zu verhalten,
 - d) zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft,
 - e) Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten, die Zahlung hat bis April des laufenden Jahres zu erfolgen. Bei Säumnis wird eine Mahngebühr von 5,00 € fällig. Die zweite Mahngebühr beträgt 10,00 €. Wird trotz zweimaliger Mahnung die Gebühr nicht entrichtet, hat dies den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
 - f) ab 14 Jahren, an mindestens einem Arbeitseinsatz im Jahr teilzunehmen. Diese Einsätze dienen dem Erhalt der vom Verein genutzten Einrichtungen. Die Termine werden rechtzeitig per Aushang oder E-Mail bekannt gegeben.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen oder die sich unsportlichen Verhaltens schuldig machen, kann der Vorstand Maßnahmen treffen. Diese können über den Beschwerdeausschuss des Vereins binnen zwei Wochen angefochten werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beschwerdeausschuss
- d) Jugendwartin
- e) Kassenprüfung
- f) Pressewartin

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfung
 - e) Wahl des Beschwerdeausschusses
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderung
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Die Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen
 - k) Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 10 v. H. der volljährigen Mitglieder beantragen

- 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang an der Informationstafel und E-Mail. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen, aber maximal sechs Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Mitglieder in der Probezeit besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht mehr in der Probezeit befinden.
- 5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Versammlung als Gast teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Kassenwärtin
 - d) Schriftführerin
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Gelangt der Vorstand zu keiner Einigung, ist eine Mitgliedervollversammlung zur Entscheidungsfindung einzuberufen.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 5) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
- 6) Der Vorstandsvorsitzende, Stellvertreter, die Kassenwärtin und Schriftführerin - vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

- 7) Wird ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert er damit auch sein Mandat.

§ 10 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht wählbar.
- 3) Bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder bei unsportlichem Verhalten kann die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden.

§ 11 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird in der Mitgliedervollversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliedervollversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 13 Beiträge

Der Jahresbeitrag für das folgende Jahr wird in der Mitgliedervollversammlung festgelegt.

§ 14 Logo

Der Verein verfügt über ein eigenes Logo.

§ 15 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- 3) Den Organen des Vereins oder sonstigen Vereins-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Pferdesportverein Bucha e. V.
Zum Postbotensteig 1
07333 Unterwellenborn / OT Bucha

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leutra, den 14.12.2019

Dr. Ulf Steinhäuser
Vorstandsvorsitzender

Volker Raddatz
stellv. Vorstandsvorsitzender